



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

GZ 921.193/10-II/1/83

Entwurf einer Novelle zum
Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz;
Begutachtungsverfahren

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

MEINDL

Klappe 2464 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

F. Feijek

Betrifft GESETZENTWURF
ZL. 33 -GE/19 83
Datum: 13. SEP. 1983
Verteilt 1983-09-15 <i>fc</i>

An das
Präsidium des Nationalrates
in W i e n

In der Anlage werden 25 Kopien der ho. Stellungnahme zum
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert wird, übermittelt.

Beilagen

9. September 1983
Für den Bundeskanzler:
BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Guad



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 921 193/10-II/1/83

Entwurf einer Novelle zum
Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz;
Begutachtungsverfahren

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

MEINDL

Klappe 2464 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das

Bundesministerium für
soziale Verwaltung

in W i e n

Zu dem mit do. GZ 37.006/207-3/83 vom 11. August 1983 übermittelten Entwurf einer Novelle zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz teilt das Bundeskanzleramt - Sektion II mit, daß gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf aus der Sicht des Dienst- und Besoldungsrechtes keine Bedenken bestehen.

Da aber im Vorblatt zu diesem Gesetzesentwurf darauf hingewiesen wurde, daß die vorgesehenen Maßnahmen für den Bund mit keinen Kosten verbunden sind, müssen allfällige Forderungen nach Planstellenvermehrungen aus dem Titel des Inkrafttretens dieser Gesetzesnovelle vom Bundeskanzleramt künftig abgelehnt werden.

9. September 1983
Für den Bundeskanzler:
BÖHM

Für die Richtigkeit
der Auffertigung:

